

Euskirchen, 22.08.2014

Geschäftsanweisung 02_2014

Meldeportal für Behörden

Berechtigungskonzept für die Nutzung des Meldeportals für Behörden

1. Allgemeines

Seit dem 01.01.2014 dient das Meldeportal für Behörden (MpB) nach § 2 Abs. 1 der Meldedatenübermittlungsverordnung NRW (MeldDÜV) dem automatisierten Abruf von Daten der Meldebehörden des Landes NRW.

Auch die Jobcenter sind über § 10 MeldDÜV i. V. m. § 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II berechtigt, an dem automatisierten Abrufverfahren teilzunehmen.

Da die Meldebehörden spätestens zum 01.01.2015 keine konventionellen Anfragen mehr beantworten werden und in einigen Fällen bereits jetzt ein Hinweis auf das MpB erfolgt, können ab sofort Nutzerberechtigungen für Abrufe aus dem MpB über die Teamleiter beantragt werden.

Abrufe von Meldedaten sind nach § 1 Abs. 7 MeldDÜV jedoch nur zulässig, soweit die Voraussetzungen „(rechtmäßige) Aufgabenerfüllung“ und „Erforderlichkeit“ gegeben sind.

Insbesondere in Bezug auf die „Erforderlichkeit“ ist darauf zu achten, dass der Ersterhebungsgrundsatz des § 67a Abs. 2 Satz 1 SGB X auch für die dem Meldegeheimnis (§ 6 Meldegesetz NRW) unterliegenden Meldedaten des Betroffenen gilt, so dass ein genereller Datenabruf in jedem Fall nicht zulässig ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben obliegt dem einzelnen Nutzer.

Dieses Berechtigungskonzept regelt Voraussetzungen, Umfang und Verfahren der Erteilung und des Entzuges von Nutzerberechtigungen für Abrufe aus dem MpB.

Darüber hinaus wird der Umgang mit den anfallenden Protokolldaten aus der MpB-Nutzung geregelt.

2. Berechtigung

Die Berechtigung zum automatisierten Datenabruf kann grundsätzlich jedem Leistungssachbearbeiter/jeder Leistungssachbearbeiterin sowie den für die

Unterhaltsheranziehung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OWi-/SGG-Stelle erteilt werden.

Darüber hinaus sind die Berechtigungen restriktiv und nur auf begründeten Antrag der vorgesetzten Führungskraft, ggf. auch nur temporär zu vergeben.

Den Zugriff auf den Datenabruf beantragen die Teamleiter für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels des als Anlage beigefügten Antragsvordruckes bei einem der Administratoren.

Für Beschäftigte, die das Jobcenter verlassen oder den Aufgabenbereich wechseln, ist einem der Administratoren durch die bisher zuständige Führungskraft innerhalb von drei Arbeitstagen der Wegfall der Zugriffsberechtigung mitzuteilen.

3. Administratoren

Als Administratoren können Mitarbeiter/innen benannt werden, die selbst nicht im operativen Tagesgeschäft eingesetzt sind. Sie selbst dürfen keine Abfragen erstellen.

Die Administratoren stellen sicher, dass eine beantragte Zugriffsberechtigung innerhalb von drei Arbeitstagen eingerichtet wird. Soweit Bedenken gegen die Zulässigkeit des Zugriffs bestehen, ist der Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

Durch die Administratoren ist eine aktuelle Übersicht über die bestehenden Zugriffsberechtigungen in Form einer Excel-Tabelle zu führen, die die vorliegenden Nutzeranträge sowie die vergebenen Berechtigungen beinhaltet.

Es ist sicherzustellen, dass die Dokumentation tagesaktuell die Beschäftigten mit

- Art und Umfang der Zugriffsberechtigung
- ihrem Aufgabengebiet
- der Gültigkeitsdauer ihrer Zugriffsberechtigung

erkennen lässt.

4. Nutzung

Vor der ersten Nutzung des Meldeportals hat sich jede/r Nutzer/in mit dieser Geschäftsanweisung sowie den Grundsätzen des Meldegeheimnisses (§ 6 Meldegesetz NRW) vertraut zu machen. Auszüge aus den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften sind dieser Geschäftsanweisung als Anlage beigefügt.

Gleichzeitig mit der Zugriffsberechtigung erhält jede/r Nutzer/in ein Einmalpasswort, das nach der ersten Anmeldung in ein sicheres Passwort abzuändern ist.

Der Abruf selbst erfolgt über die Auswahl der „Einfachen Meldeauskunft“. Zunächst ist die Meldebehörde auszuwählen, an die die Anfrage gerichtet wird.

Danach werden die Auskunftsdaten eingegeben, wobei als Aktenzeichen der abfragenden Stelle **zwingend die Kundennummer** des Betroffenen einzutragen ist.

Wenn im Rahmen der Unterhaltsheranziehung Abfragen zu unterhaltsverpflichteten Personen (Nicht-Kunden) erforderlich sind, ist als Aktenzeichen die Kundennummer des unterhaltsberechtigten Kunden ergänzt um ein U anzugeben (Beispiel: 325D123456U)

Hier ist auch zu beachten, dass neben Name und Vorname des Kunden mindestens auch eine Anschrift oder das Geburtsdatum einzutragen sind.

Zuletzt wählt man die Meldedaten aus, die abgefragt werden sollen. Das Jobcenter hat die Möglichkeit, eine erweiterte Meldeauskunft zu erhalten, die auch frühere Anschriften, gesetzliche Vertreter und den Familienstand beinhaltet.

Wenige Sekunden nach Absenden der Abfrage wird das Ergebnis angezeigt und kann zu Dokumentationszwecken ausgedruckt werden.

Einmal getätigte Abfragen werden im sog. „Abfragekorb“ aufbewahrt. Der Abfragekorb ist eine nutzerbezogene Archivdatei. Auf diese hat nur der Nutzer selbst Zugriff und kann so anhand der Suchkriterien vergangene Abfragen erneut aufrufen, so dass zusätzliche Abfragen zum gleichen Kunden entbehrlich werden. Dritte, auch die Administratoren haben **keinen** Zugriff auf diesen Abfragekorb.

Weitere Hinweise zur Nutzung finden sich im Meldeportal selbst, das sowohl eine Online-Hilfe als auch eine Hilfedatei zum Ausdrucken zur Verfügung stellt.

5. Protokolldaten

Im Meldeportal für Behörden werden die Datenabrufe von Beschäftigten des Jobcenters durch den Anbieter d-NRW protokolliert und dem Jobcenter zu Prüf-, Auswertungs- und Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt.

Die Protokolldaten beinhalten neben dem Aktenzeichen nur noch folgende Informationen:

- Datum der Abfrage
- Nutzer
- Meldebehörde

Auf diese Daten haben ausschließlich die Administratoren Zugriff.

Diese Protokolldaten müssen mindestens zwölf Monate gespeichert werden und können spätestens zum Ende des dem Abruf folgenden Kalenderjahres gelöscht werden. Die Datenhaltung und -löschung erfolgt zentral durch den Anbieter d-NRW, im Jobcenter selbst werden keinerlei Daten vorgehalten. Die Datenlöschung wird durch § 1 Abs. 8 MeldDÜV vorgeschrieben, so dass die Überprüfung der ordnungsgemäßen Löschung der Daten dem Verordnungsgeber obliegt.

Im Sinne der Zweckbestimmung des § 1 Abs. 8 MeldDÜV sind die Protokolldaten mindestens monatlich stichprobenartig und bei konkreten Anhaltspunkten auch anlassbezogen zu prüfen.

Die Überprüfung erfolgt mittels eines zusätzlich erstellten UFa-Tools durch die Teamleiter anhand einer zufälligen Auswahl von 5% der im letzten Monat durchgeführten Abfragen. Die zufällige Auswahl trifft einer der Administratoren. Sie / er leitet die entsprechenden Kundendaten an die Teamleitung weiter.

Der Datenschutzbeauftragte ist über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten. Zu diesem Zweck wird ein Teampostfach für die Administratoren eingerichtet, auf das der Datenschutzbeauftragte Zugriff erhält und in dem die Mails mit den ausgewählten Prüffällen archiviert werden.

Die Protokolldaten dürfen nur für die in § 1 Abs. 8 MeldDÜV genannten Zwecke

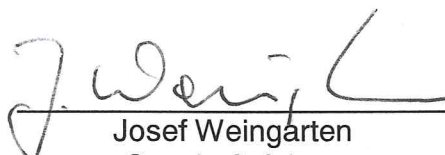
- Überwachung und Gewährleistung der IT-Sicherheit des Auskunftsregisters
- Datenschutzkontrolle einschließlich daraus folgender Ordnungswidrigkeiten-, Straf- oder Disziplinarverfahren oder vergleichbarer arbeitsrechtlicher Verfahren
- Auskunftserteilung an die betroffene Person

verwendet und nur im dafür zwingend erforderlichen Maß ausgewertet werden.

Eine Nutzung dieser Daten zu anderen Zwecken, insbesondere der Leistungs- und/oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeiter/innen ist untersagt.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 01.09.2014 in Kraft.



Josef Weingarten
- Geschäftsführer -

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte wurde beteiligt.



Heinz Weischede
- Datenschutzbeauftragter -

Anlage

Benutzerantrag Meldeportal NRW

Der Zugriff auf das Meldeportal NRW wird beantragt für:

Name: _____

Vorname: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Es wird bestätigt, dass der Zugriff auf das Meldeportal zu dienstlichen Zwecken erforderlich ist.

(Datum)

(Unterschrift Teamleiter/-in)

Meldegesetz NRW

§ 6

Meldegeheimnis

- (1) Den bei den Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten.
- (2) Bei Personen, die bei Stellen beschäftigt sind, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, ist sicherzustellen, daß sie nach Maßgabe von Absatz 1 verpflichtet werden. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten zu belehren und schriftlich auf die Einhaltung des Meldegeheimnisses zu verpflichten.

Meldedatenübermittlungsverordnung NRW

§ 1

Geltungsbereich, Verfahren, Datensicherung, Zuständigkeit

- (1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an andere Behörden, Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Datenübermittlung über Vermittlungsstellen oder über Datenverarbeitung im Auftrag durch private Rechtsträger ist unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die durch Bundes- oder Landesrecht zulässige Übermittlung von Daten bleibt unberührt.
- (2) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen durch
 1. Datenübertragung,
 2. das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist (Abrufverfahren),
 3. das Übersenden von Daten, auf Datenträgern in gesicherter Form oder
 4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

Die Datenübermittlungen nach Nummer 1 und 2 erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Landesverwaltungsnetz, das DOI-Netz, über gesicherte Übertragungswege über das Internet oder über das Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCi Transport (§ 2 Absatz 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689) in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung; sofern die Möglichkeit eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCi XMeld gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zugrunde zu legen.

...

(7) Bei der Einrichtung von Abrufverfahren ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Abrufe sind nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Die Meldebehörde und die empfangende Stelle haben bei der Abfrage

1. die abrufberechtigte Stelle,
 2. die abgerufenen Daten,
 3. den Zeitpunkt der Abfrage und
 4. die Kennung der abfragenden Person und soweit vorhanden, das Aktenzeichen der abrufenden Stelle
- zu protokollieren.

Werden Daten über eine Vielzahl nicht näher bezeichneter Personen nach § 31 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW abgefragt, sind zusätzlich der Anlass, die Abfragekriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren. Ist abrufende Stelle eine der in § 3 Absatz 2 genannten Behörden, haben nur diese die Protokollierung vorzunehmen.

(8) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet und genutzt werden. Die Datenschutzkontrolle soll, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten.

§ 2

Abrufverfahren

(1) Das automatisierte Bereithalten von Daten zum Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und an die Gerichte über das von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte und nach Maßgaben des Satzes 2 zugelassene Portal, das Meldeportal Behörden. Das Portal hat die Aufgabe,

1. die abrufende Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
2. die Kennung der abrufenden Person und soweit vorhanden den Namen der abrufenden Person und das Aktenzeichen der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
3. den Zeitpunkt der Abrufe entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
4. die Auskunftsersuchen und Antworten entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
5. darzustellen, ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
6. die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen sicherzustellen und

7. die Datensicherheit zu gewährleisten.

Im Übrigen gilt hinsichtlich der Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 § 1 Absatz 5, 7 und 8 entsprechend und mit der Maßgabe, dass die angefragte Meldebehörde zu protokollieren ist und den abrufenden Stellen die Protokolle zur Verfügung zu stellen sind. Ist abrufende Stelle eine der in § 3 Absatz 2 genannten Behörden, hat das Portal die Protokollierung der Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1, 3, 6 und 7 zu gewährleisten.

§ 3

Behördenauskünfte im Abrufverfahren

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte, berechtigt, folgende Daten und Hinweise zu Einzelabfragen bei der Meldebehörde automatisiert über das nach § 2 zugelassene Portal abzurufen (einfache Behördenauskunft):

1. Familiennamen – Datenblatt 0101, 0102,
2. frühere Namen - Datenblatt 0201 bis 0204 und 0303,
3. Vornamen – Datenblatt 0301, 0302,
4. Doktorgrad - Datenblatt 0401,
5. Ordensname, Künstlername - Datenblatt 0501, 0502,
6. Tag und Ort der Geburt - Datenblatt 0601 bis 0603,
7. derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift– Datenblatt 1201 bis 1231,
8. Tag des Ein- und Auszuges - Datenblatt 1301, 1306,
9. Sterbedatum und -ort - Datenblatt 1901, 1904.

§ 10

Datenübermittlungen an die Jugendämter und die Träger der Sozialhilfe

Zur Erfüllung der den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialhilfe durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und den kommunalen Trägern übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen den zuständigen Behörden zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

1. frühere Anschriften - Datenblatt 1200 bis 1231,
2. gesetzliche Vertreter Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften) - Datenblatt 0902 bis 0916,
3. Familienstand - Datenblatt 1401.